



Wi-2020-571094/42-E

Stand: 29. November 2023

Richtlinie

zum

Landesförderungsprogramm

F&E-Impuls TEAM

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Präambel	3
2.	Zielsetzungen	3
3.	Gegenstand der Förderung	3
4.	Persönliche Voraussetzungen	4
5.	Sachliche Voraussetzungen	4
6.	Förderbare Vorhaben	5
7.	Förderbare Kosten	5
8.	Nicht förderbare Vorhaben	5
9.	Nicht förderbare Kosten	6
10.	Bemessungsgrundlage	6
11.	Art und Höhe der Förderung	6
12.	Antragsstellung und Verfahren	7
13.	Allgemeine Bestimmungen	9
14.	Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	11
15.	Laufzeit des Förderungsprogrammes	15

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Landesförderungsprogramm „F&E-Impuls TEAM“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

Die Förderungsberatung zum Landesförderungsprogramm „F&E-Impuls TEAM“ erfolgt durch die

Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH)
4020 Linz, Hafenstraße 47-51
Tel.: +43 (0)732-79810
Fax: +43 (0)732-79810-5008
Mail: info@biz-up.at
Internet: www.biz-up.at/

2. Zielsetzungen

Das gegenständliche Landesförderungsprogramm hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu motivieren, eine Kooperation mit einer F&E-Einrichtung aufzubauen, sodass ein Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Oö. Wirtschaft verbessert. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die **erstmalige und zweitmalige Kooperation (Beratungsgespräch/Auftragsforschung) mit einer F&E-Einrichtung** (Definition - Punkt 13.3.)

- zur Erstellung eines Konzeptes zur Realisierung eines F&E-Vorhabens mit einer F&E-Einrichtung
- und/oder zur Realisierung von ersten Umsetzungsschritten eines F&E-Vorhabens mit einer F&E-Einrichtung
- und/oder zur Realisierung von kleinen F&E-Vorhaben mit einer F&E-Einrichtung.

4. Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich

- natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein,
- die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU)¹ sind,
- die den Firmensitz in Oberösterreich haben
- und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Landesbeitrages ein Mitglied bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass das geplante F&E-Vorhaben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ entspricht und andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft leistet.

Darüber hinaus hat

- einerseits der/die FörderungswerberIn für das geplante F&E-Vorhaben **vor der Antragsstellung (Annahme Förderungsantrag) bei der Initiative TIM - Technologie- und Innovationsmanagement, die von der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur betrieben wird, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen**
- und hat andererseits die **Vermittlung beim geplanten F&E-Vorhaben zwischen dem/der FörderungswerberIn und der F&E-Einrichtung über die Initiative TIM - Technologie- und Innovationsmanagement** stattzufinden.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Förderbare Vorhaben

Förderbares Vorhaben sind F&E-Vorhaben, bei welchen

- einerseits der/die FörderungswerberIn **erstmalig oder zweimalig mit einer F&E-Einrichtung** (Definition – Punkt 13.3.) **kooperiert** (Auftragsforschung)
- und andererseits durch die **Realisierung des F&E-Vorhabens zumindest einer der u.a. Punkte** umgesetzt wird.
 - o Analyse Ist-Status (Leistungsprogramm);
 - o Umfeldrecherchen (Stand der Technik);
 - o Definition, Ausarbeitung und Überprüfung von Leistungsmerkmalen und Lösungskonzepten;
 - o Simulationsberechnungen;
 - o Testmessungen;
 - o Erstellung eines Funktionsprototyps.

7. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können ausschließlich verrechnete und bezahlte Kosten von F&E-Einrichtungen sein.

8. Nicht förderbare Vorhaben

- 8.1. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die bereits mehr als zweimal mit einer F&E-Einrichtung (Auftragsforschung) kooperiert haben.
- 8.2. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens (vor Annahme des Landesförderungsantrages) ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- 8.3. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (Subsidiarität des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes). Die Prüfung, ob eine angemessene Förderungsintensität durch ein anderes Förderungsinstrument erreicht werden kann, erfolgt durch die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement.

9. Nicht förderbare Kosten

9.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

9.2. Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden/werden.

9.3. Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages (inkl. Annahme) bei der Förderstelle angefallen sind.

10. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7 (unter Berücksichtigung Pkt. 9) ermittelt.

11. Art und Höhe der Förderung

11.1. Förderungsart

Die Förderung im Rahmen dieses Landesförderungsprogrammes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Förderanbot) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

11.2. Förderungshöhe

11.2.1. Die Förderungshöhe ist bei der erstmaligen Kooperation mit einer F&E-Einrichtung mit max. 100 % der Bemessungsgrundlage beschränkt. Die maximale Landesförderung ist bei der erstmaligen Kooperation mit einer F&E-Einrichtung mit einer Landesförderung von max. 4.000,00 Euro beschränkt.

11.2.2. Die Förderungshöhe ist bei der zweitmaligen Kooperation mit einer F&E-Einrichtung mit max. 50 % der Bemessungsgrundlage beschränkt. Die maximale Landesförderung ist bei der zweimaligen Kooperation mit einer F&E-Einrichtung mit einer Landesförderung von max. 2.000,00 Euro beschränkt.

11.2.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts (z.B. De-minimis-Verordnung“) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

11.2.4. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

12. Antragstellung und Verfahren

12.1. Der Projektantrag ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Landesantragsformulars spätestens vor Beginn des Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die Förderungsanträge sind gebührenfrei. Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind die Anträge grundsätzlich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> einzubringen.

12.2. Der/Die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

12.3. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

12.4. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 12.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 12.6. Nach Abschluss des Vorhabens hat der/die FörderungswerberIn einen schriftlichen Ergebnisendbericht des Vorhabens sowie die erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Aufwandsnachweise) der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zur Prüfung und Annahme vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
- 12.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Förderungsanträge auf die Förderungswürdigkeit an abwickelnde Institutionen/Unternehmen, die nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen. Sollte ein andere Institution bzw. ein anderes Unternehmen die Prüfung der Förderungsanträge vornehmen, gelten die Verpflichtungen zur Erfüllung (z.B. Meldung über Änderung der Gesellschafterstruktur, usw.), die auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zwischen einer Förderungsnehmerin und dem Förderungsgeber erwachsen, grundsätzlich zwischen der Förderungsnehmerin und dem abwickelnden Unternehmen bzw. der abwickelnden Institution und nicht zwischen der Förderungsnehmerin und dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution bzw. situiertes Unternehmen (z.B. Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) zu übertragen.

Die abwickelnden Institutionen bzw. die abwickelnden Unternehmen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieses Landesförderungsprogrammes anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die abwickelnde Institution bzw. das abwickelnde Unternehmen auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 12.8. Die endgültige Entscheidung über die widmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und der vorgelegten Projektabrechnung trifft die Förderstelle nach Vorlage, Prüfung und Annahme der entsprechenden Endabrechnungsunterlagen.
- 12.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen schriftlich informiert.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 13.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt.
- 13.3. Definition „F&E Einrichtung“

Es werden Forschungseinrichtungen akzeptiert, welche bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gelistet sind.

Link:

https://www2.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/.

Sollte die gewählte Forschungseinrichtung nicht in dieser Liste aufscheinen, ist ein geeigneter Nachweis des Status einer Forschungseinrichtung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

- 13.4. Wird für das beantragte Vorhaben von einer anderen Förderstelle eine Beihilfe gewährt oder von dieser Förderstelle auf Basis eines anderen Landesförderungsprogrammes eine Beihilfe gewährt, ist eine weitere Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen.
- 13.5. Eine Landesförderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ist subsidiär zu anderen EU-, Bundes- und Landesförderungen.

- 13.6. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 13.7. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kredit-schutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 13.8. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.9. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 13.10. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- 13.11. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

13.12. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderungen)).

13.13. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

13.14. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

14. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)². Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften.

Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können

² VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;

- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die

Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

15. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinie zum Landesförderungsprogramm „F&E-Impuls TEAM für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat